Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch von gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (KiTa-Gebührensatzung)

Aufgrund des Art. 2 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) – (FN BayRS 2024-1-I) in der derzeit geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Langerringen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindergärten und Kinderkrippen) Gebühren auf Grundlage dieser Satzung.

§ 2 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Sie beziehen sich auf 12 Monate (September bis August). Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger Abwesenheit fort.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind
   a) Die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie oder in ihrem Antrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.
   b) Diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren im Sinne des § 6, entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Langerringen; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Verpflegungskosten im Sinne des § 7 entstehen erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen, im Übrigen entsteht diese Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Für Kinder gemäß § 6 Abs. 1 lit. a) werden für die Dauer von einem Monat ab erstmaliger Aufnahme (sogenannte Eingewöhnung) keine Verpflegungskosten erhoben.

(3) Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ende des Aufnahmemonats zu bezahlen.

(4) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist grundsätzlich nicht möglich. Eventuell anfallende Bank- bzw. Stornogebühren hat der Gebührenschuldner zu entrichten.

§ 5 Gebührenmaßstab

(1) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtungen entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten. Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate eines Betreuungsjahres erhoben.

(2) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 30 Minuten an 5 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

(3) Eine Änderung der vereinbarten Buchungszeiten kann nach § 4 Abs. 4 der KiTa-Benutzungssatzung Langerringen nur zum ersten eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen vorgenommen werden. Hierzu bedarf es einer neuen schriftlichen Vereinbarung. Die Erhöhung der vereinbarten Buchungszeit ist nur möglich, sofern die gesetzlichen Bestimmungen über das notwendige pädagogische Personal eingehalten werden können. Die Kosten für die Änderung der vereinbarten Buchungszeiten richten sich nach § 6 Abs. 3 KiTa-Gebührensatzung Langerringen.

§ 6 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden jeweils in allen Kalendermonaten des laufenden Betreuungsjahres (von 01.09 bis 31.08. des Folgejahres), in denen eine Buchung erfolgt, folgende Benutzungsgebühren erhoben:

a) Für Kinder, die im laufenden Betreuungsjahr ab einschließlich dem 02.01. drei Jahre alt werden oder jünger sind:

Buchungszeit	Monatsgebühr
Von mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	245,00 €
> 4 Stunden bis einschließlich 5 Stunden	260,00 €
> 5 Stunden bis einschließlich 6 Stunden	275,00 €
> 6 Stunden bis einschließlich 7 Stunden	290,00 €
> 7 Stunden bis einschließlich 8 Stunden	305,00 €
> 8 Stunden bis einschließlich 9 Stunden	320,00 €

b) Für Kinder, die im laufenden Betreuungsjahr bis einschließlich zum 01.01. drei Jahre alt werden oder älter sind:

Buchungszeit	Monatsgebühr
Von mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	170,00 €
> 4 Stunden bis einschließlich 5 Stunden	185,00 €
> 5 Stunden bis einschließlich 6 Stunden	200,00 €
> 6 Stunden bis einschließlich 7 Stunden	215,00 €
> 7 Stunden bis einschließlich 8 Stunden	230,00 €
> 8 Stunden bis einschließlich 9 Stunden	245,00 €
> 9 Stunden bis einschließlich 10 Stunden	260,00 €

, Im Gebührensatz nach Abs. 1 ist ein Materialgeld für die Beschaffung von Spielmaterial (sog. Spielgeld) in Höhe von 5,00 €, Portfoliogebühren für die Erstellung einer Entwicklungsübersicht des Kindes sowie die Kosten für die Bereitstellung von Getränken enthalten.

(3) Bei einer Änderung, der bei der Anmeldung für das Kinderbetreuungsjahr im Voraus verbindlich angemeldeten monatlichen Buchungszeit in mehr als 1 Mal pro Kinderbetreuungsjahr wird eine Zusatzgebühr (Verwaltungsgebühr) in diesen Monat rückwirkend in Höhe von 25,00 € erhoben.

(4) Wird die Einrichtung wegen Schließzeiten, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus einem anderen zwingenden Grund geschlossen, so besteht kein Anspruch auf Erlass oder Rückerstattung der Gebühren und Verpflegungskosten oder ein Anspruch auf Schadensersatz.

§ 7 Essensgebühr

(1) Für die Tagesverpflegung (Teilnahme am Mittagessen) ist zusätzlich zur Benutzungsgebühr ein Verpflegungsgeld pro Kind vom Gebührenschuldner zu entrichten. Das Verpflegungsgeld wird für die Möglichkeit der Teilnahme am Mittagessen pauschal für die Monate September bis Juli erhoben.

(2) Für die Möglichkeit der Teilnahme am Mittagessen wird kalendertäglich pro Kind eine Gebühr von 3,50 €, sonach:
Das bedeutet:

Ein Tag Mittagessen pro Woche/ Kosten pro Monat	14,00 €
Zwei Tage Mittagessen pro Woche/ Kosten pro Monat	28,00 €
Drei Tage Mittagessen pro Woche/ Kosten pro Monat	42,00 €
Vier Tage Mittagessen pro Woche/ Kosten pro Monat	56,00 €
Fünf Tage Mittagessen pro Woche/ Kosten pro Monat	70,00 €

(3) Die Anmeldung für das Mittagessen und die Entscheidung über die Tage, die das Kind im Kindergarten/ in der Kinderkrippe isst, kann immer zum 01. des Monats, mit einer Frist von 5 Tagen, verändert werden. Die Gebühr richtet sich nach der tatsächlichen Anmeldung und wird auch fällig, wenn das Essen durch das Kind nicht gegessen wurde. Umfasst die Buchungszeit eine Betreuung über 13:00 Uhr hinaus, ist die Buchung der Mittagsverpflegung verpflichtend.

(4) Bei einer Änderung, der bei der Anmeldung für das Kinderbetreuungsjahr im Voraus verbindlich angemeldeten Tage für das Mittagessen in mehr als 1 Mal pro Kinderbetreuungsjahr, wird eine Zusatzgebühr (Verwaltungsgebühr) in diesen Monat rückwirkend in Höhe von 25,00 € erhoben. Fällt die Änderung der gebuchten Tage für das Mittagessen mit der Änderung der monatlichen Buchungszeit (vgl. § 6 Abs. 3) zusammen, ist die Verwaltungsgebühr nur einmalig in Höhe von 25,00 € zu entrichten.

§ 8 Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung

(1) Die Benutzungsgebühr und die Essensgebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Personensorgeberechtigten oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Beststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Die Antragstellung und – prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
(3) Bis zur Entscheidung über den Antrag sind die Benutzungsgebühren und die Verpflegungskosten von den Gebührenschuldnern zu entrichten.
(4) Ermäßigungen aus sozialen Gründen können darüber hinaus auf Antrag durch die Gemeinde gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühren und Kosten unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über die Einkommensverhältnisse beizufügen.
(5) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine gemeindliche Kindertageseinrichtung ermäßigt sich die Gebühr für das zweite oder weitere Kind jeweils um 40,00 €, mindestens muss jedoch ein Gebührensatz von 100,00 € je Kind entrichtet werden. Die Verpflegungskosten (vgl. § 7), das Spielgeld (5,00 € monatlich) sowie die Portfoliogebühren (10,00 € pro Jahr) werden jeweils in voller Höhe erhoben.

§ 9 Auskunftspflicht, Folgen bei Gebührenverzug

(1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe maßgeblicher Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen.
(2) Falls die Benutzungsgebühren zwei Monate nicht entrichtet werden, erfolgt der Ausschluss.

§ 10 Härtefallregelung

In Härtefällen kann der Träger auf Antrag für einen befristeten Zeitraum über eine gesonderte, individuelle Beitragsregel entscheiden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2025 in Kraft
Gleichzeitig treten alle zuvor beschlossenen Satzungen und Satzungsänderungen außer Kraft.

Langerringen, 11.08.25
Gemeinde Langerringen

Marcus Knoll
Erster Bürgermeister